

# Statuten des Schweizerischen Forstvereins vom 29. August 1864

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **34 (1883)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Statuten

des

## Schweizerischen Forstvereins

vom 29. August 1864.

---

§ 1. Der schweiz. Forstverein besteht:

- a) aus Forstmännern und Freunden der Forstwirtschaft;
- b) aus den von denselben ernannten Ehrenmitgliedern.

§ 2. Derselbe macht sich die Förderung der Forstwirtschaft, sowie die freundschaftliche Annäherung und die gegenseitige technische Fortbildung der Mitglieder zur Aufgabe.

§ 3. Behufs Erreichung dieses Zweckes wird der Verein:

- a) alljährlich eine Versammlung veranstalten, mit der Waldexkursionen zu verbinden sind;
- b) eine Zeitschrift für das Forstwesen herausgeben;
- c) bei den Bundes- und Kantonal-Behörden auf Förderung des Vereinszweckes hinwirken.

§ 4. Die Vereinsversammlung unterstellt alle den Vereinszweck betreffenden Gegenstände ihrer Besprechung, fasst über dieselben endgültige Beschlüsse; sie nimmt neue Mitglieder und Ehrenmitglieder auf, wählt den Präsidenten und Vicepräsidenten

des Vorstandes und das ständige Komitee; sie bestimmt den Ort der Versammlung, ernennt eine Rechnungsprüfungskommission für je ein Jahr, genehmigt auf den Antrag derselben die Vereinsrechnung und den Geschäftsbericht des ständigen Komitees; endlich bespricht dieselbe die durch das Programm festgestellten forstlichen Fragen und andere von Vereinsmitgliedern angeregte Gegenstände forstlicher Natur.

Bei den Beschlüssen der Vereinsversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern, alle mit einjähriger Amtsdauer. Präsident und Vicepräsident ergänzen von sich aus den Vorstand. Das ständige Komitee besteht aus drei Mitgliedern mit dreijähriger Amtsdauer.

Bei der Zusammensetzung des ständigen Komitee soll ein leichter Geschäftsverkehr unter den Mitgliedern möglichst berücksichtigt werden. Die Mitglieder des Komitee sind für die nächste Periode wieder wählbar, es soll aber darauf Bedacht genommen werden, in der Leitung der Geschäfte einen Wechsel eintreten zu lassen, bei welchem die verschiedenen Landesgegenden in billiger Weise zu berücksichtigen sind.

§ 6. Der Vorstand bestimmt im Einverständniss mit dem ständigen Komitee die Verhandlungsgegenstände, besorgt selbstständig die speziellen Anordnungen für die Vereinsversammlung und die mit denselben zu verbindenden Exkursionen, führt das Protokoll über die Verhandlungen, fertigt einen Bericht über die Exkursionen, stellt die Rechnung über die die Versammlung betreffenden Einnahmen und Ausgaben und behändigt Protokoll, Bericht und Rechnung dem ständigen Komitee.

§ 7. Das ständige Komitee vollzieht die Beschlüsse der Versammlung, korrespondirt mit den Behörden, Gesellschaften und Privaten, überwacht die Redaktion der Zeitschrift und sorgt überhaupt nach Kräften für die Förderung der Vereinszwecke. Dasselbe führt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben und legt dieselbe mit einem Bericht über seinen Geschäftsgang alljährlich dem Verein vor. Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Juli und schliesst mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 8. Vereinsmitglieder, welche bei den Versammlungen Anträge (Motionen) stellen wollen, die in keinem engen Zusammenhange mit den Verhandlungsgegenständen stehen, haben dieselben spätestens am Abend vor der Versammlung dem Präsidenten derselben schriftlich einzureichen.

§ 9. Der Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder beträgt 5 Franken. Das Vereinsorgan — die forstliche Zeitschrift — wird allen Mitgliedern unentgeltlich zugestellt.

§ 10. Die Verhandlungen des Forstvereins sind öffentlich, das Stimmrecht steht aber einzig den Vereinsmitgliedern zu.

**St. Gallen**, den 29. August 1864.

Im Namen des Forstvereins,

*Der Präsident:*

**Keel.**

*Der Aktuar:*

**J. Hagmann.**